

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| | | |
|--|-------------------|------------|
| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
| Amt 61 | S0073/22 | 03.03.2022 |
| zum/zur | | |
| F0053/22 – Fraktion GRÜNE/future! Stadtrat Olaf Meister | | |
| Bezeichnung | | |
| Bebauung in Ostelbien | | |
| Verteiler | Tag | |
| Der Oberbürgermeister | 22.03.2022 | |

Zu den in der Stadtratssitzung am 24.02.2022 gestellten Fragen in der Anfrage F0053/22 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

1. Ist Ihnen bekannt, dass es dort in der jüngsten Vergangenheit Fällungen/Rodungen gegeben hat? Wenn ja, waren diese genehmigt und von wem?
Fällungen und Rodungen sind nicht bekannt.
2. Ist die Entstehung eines weiteren Wohngebietes auf den genannten Flurstücken, auch anliegend an der Luisenthaler Straße geplant?
Auf Initiative der BVVG (als Eigentümer) wurde hierzu in der Vergangenheit ein Austausch vorgenommen. Von Seiten des Dezernates für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr erfolgte der schriftliche Hinweis: „In Ostelbien ist neues Bauland nur auf stark versiegelten Konversionsflächen zu entwickeln. Der angedachten Entwicklung stehen der vom Stadtrat beschlossene Flächennutzungsplan und das Integrierte Stadtentwicklungskonzept entgegen. Ein gestellter Antrag zu einem Bebauungsplanaufstellungsbeschluss vom Eigentümer bringt hier Planungssicherheit, inwieweit der Stadtrat einer Bebauung in diesem Bereich aufgeschlossen ist.“
3. Wenn ja, was soll dort genau entstehen und liegt dazu bereits ein Antrag des Vorhabenträgers vor?
Unter der Voraussetzung eines Aufstellungsbeschlusses erfolgte der schriftliche Hinweis, dass als Nutzungsart nur Einzelhäuser (Einfamilienhäuser) auf Grundstücken mit einer Mindestgrundstücksgröße von 800 m² denkbar wären - auf dem Areal der ehemaligen Putenfarm. Ein Antrag liegt nicht vor.
4. Wenn ja, wann ist geplant, den Stadtrat und seine Fachausschüsse damit zu befassen?
s. P. 3.
5. Ist für diesen Bereich eine Umweltprüfung notwendig, da es sich bei dem Flurstück um eine Wiese, also unversiegelten Boden handelt oder ist für die Aufstellung eines B-Planes in diesem Gebiet ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB vorgesehen?
Auf dem versiegelten Areal der ehemaligen Putenfarm wäre keine Umweltprüfung notwendig. Unabhängig davon gilt die Baumschutzsatzung. Der Bereich südlich der ehemaligen Putenfarm war in der Korrespondenz mit der BVVG ausdrücklich nicht Gegenstand eines zu beantragenden Bebauungsplanes.

Jörg Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung